

BETRIEBS- UND BETREUUNGSKONZEPT

Wohnen Neumünster

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft	2
4. Angebot des begleiteten Wohnens Neumünster	2
4.1. Wohnen	2
4.2. Wohnbegleitung	3
4.3. Verpflegung	3
4.4. Teilhabe	3
5. Aufenthaltsbedingungen.....	3
5.1. Haushaltsführung.....	3
5.2. Struktur im Alltag	4
5.3. Umgang mit psychischer Gesundheit	4
5.4. Suchtmittel.....	4
6. Aufnahme und Austritt	5
6.1. Aufnahmebedingungen.....	5
6.2. Aufnahmeverfahren	5
6.3. Austrittsverfahren	5
7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz	6
7.1. Teil des Kirchgemeindeareals Neumünster	6
7.2. Autonomie	6
8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien	6
9. Aussenkontakte	6
10. Personal	6
10.1. Fachliche Qualifikation	6
10.2. Grundhaltung	7
11. Finanzierung	7
12. Qualitätssicherung / Datenschutz.....	7

1. Trägerschaft

Das Wohnen Neumünster ist ein Angebot des Ländli Züri. Das Ländli Züri ist ein Arbeitszweig der Stiftung Ländli mit Sitz in Oberägeri/ZG.

Gegründet wurde die Institution Ländli Züri 2001 durch den Diakonieverband Ländli. 2022 erfolgte die Umwandlung in die Stiftung Ländli, von welcher das Ländli Züri eine Zweigniederlassung ist.

2. Organisation

Der Betrieb wird durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Ländli beaufsichtigt. Die Mitarbeitenden sind der Institutions- und Bereichsleitung des Ländli Züri unterstellt.

3. Zielsetzung

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung sind Teil einer durchmischten Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf dem Areal des Kirchgemeindehauses Neumünster. Neben dem Ländli Züri nutzt auch der Kirchenkreis sieben acht das Pfarrhaus, im angrenzenden Kirchgemeindehaus finden verschiedene Anlässe statt und im gemeinsamen Laubengang und Garten wird ein öffentliches Kaffee betrieben. Diese diverse Nutzung ermöglicht unserer Klientel Inklusion auf natürliche Art zu leben.

Die grosszügigen Begegnungszonen im Pfarrhaus und auf dem Areal ermöglichen Gemeinschaft auf vielfältige Art.

Im Wohnen Neumünster bieten wir eine Wohnform an, in welcher die Bewohnenden ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortung weiter entwickeln können.

Ist die Selbstständigkeit so weit fortgeschritten, dass die Betreuungsintensität der Wohnbegleitung zu hoch ist, unterstützen wir den Schritt in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft, nach Bedarf mit ambulanter Betreuung nach SEBE.

4. Angebot des Wohnens Neumünster

4.1. Wohnen

Das Wohnen Neumünster ist im historischen Pfarrhaus Neumünster (gesamtsaniert 2025) und bietet acht Zimmer für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Einzelne Zimmer können an Menschen ohne Beeinträchtigung, mit einer Vision für inklusives Wohnen, vergeben werden.

Den Bewohnenden steht ein grosszügig konzipiertes Haus mit einer Gemeinschaftsküche einem Ess- und Arbeitszimmer und einem geräumigen Wohnzimmer mit Zugang zum Garten zur Verfügung. Auf den Etagen befinden sich neben den möblierten Einzelzimmern mehrere Bäder und WCs sowie eine Teeküche.

Die Nutzung der Waschküche steht allen Bewohnenden zu und wird mittels eines Waschplans geregelt.

4.2. Wohnbegleitung

Die Bewohnenden haben die Möglichkeit, werktags von 8 bis 17 Uhr für Entlastungsgespräche/ Anliegen sich im Haupthaus (5 Minuten Gehdistanz) bei einer Fachperson zu melden. In Notfällen ist über unser Piketttelefon eine Fachperson 24/7 erreichbar.

Auf Wunsch bietet eine Begleitperson punktuell, nach vorgängiger Vereinbarung, Unterstützung vor Ort an.

Die Bewohnenden treffen sich regelmässig zu einem gemeinsamen Abend, der Gelegenheit bietet, über Themen des Zusammenlebens auszutauschen. Die Abende werden begleitet und nach Bedarf moderiert.

Bewohnende haben die Möglichkeit eine persönliche Begleitperson zu haben. Die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnenden stehen in der Begleitung im Zentrum. In folgenden Bereichen kann Unterstützung in Anspruch genommen werden.

- Wohnkompetenz
- Administration
- Selbstkompetenz
- Soziale Kompetenzen
- Umgang mit Behörden und Helfernetz
- Alltagsgestaltung

Bei einem Wechsel aus einem anderen Wohnangebot des Ländli Züri, kann die bestehende Begleitperson beibehalten werden.

4.3 Verpflegung

Die Bewohnenden verpflegen sich selbständig und werden auf Wunsch praktisch angeleitet und gefördert, sich gesund, kostenbewusst und ausgewogen zu ernähren.

An Werktagen besteht die Möglichkeit, im Restaurant Ländli Züri das Mittagessen einzunehmen. Bei einer monatlichen Pauschale sind die Malzeiten vergünstigt.

4.4. Teilhabe

Ein Wohnplatz im Wohnen Neumünster ermöglicht Teilhabe auf verschiedenen Ebenen. In den Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses gibt es ein öffentliches Café, sowie verschiedene Anlässe. Im Hauptgebäude des Ländli Züri haben die Bewohnenden die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Anlässen wie Feste, Ausflüge, sportliche Unternehmungen, Workshops zu Lebensthemen und dem jährlichen Sommerprogramm (zum Teil mit Selbstkostenanteil). Das grosse Freizeitangebot der Stadt Zürich ermöglicht vielfältig Inklusion im Freizeitbereich.

5. Aufenthaltsbedingungen

5.1 Haushaltsführung

Die Bewohnenden übernehmen Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung des eigenen Zimmers sowie der gemeinsam genutzten Räume. Um den Unterhalt und die Sauberkeit von Küche, Wohnzimmer, WC/Bad, Treppenhaus, Keller aber auch Garten zu gewährleisten wird ein Ämtliplan erstellt. Das gemeinsame Leben und das Erledigen der Ämtli setzen eine gewisse Präsenz voraus, welche das Betreuungsteam, falls nötig, von der Klientel auch einfordert.

5.2 Struktur im Alltag

Die Bewohnenden übernehmen Verantwortung für die Strukturierung ihres Alltags. Wir erwarten, dass sie einer Arbeit von mindestens 50% (20 Stunden pro Woche) nachgehen. Diese kann im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt wahrgenommen werden.

5.3 Umgang mit psychischer Gesundheit

Das Wohnen Neumünster soll ein Umfeld bieten, welches die psychische Stabilität der Bewohnenden begünstigt. Selbstfürsorge, Therapietreue und eine gewisse Selbstständigkeit bei der Einnahme der Medikamente gemäss ärztlicher Verordnung bilden die Grundlage dafür. Auf Wunsch kann die Begleitperson zusätzliche Unterstützung zur Stabilität der psychischen Gesundheit bieten, wie beispielsweise Psychoedukation.

5.4 Suchtmittel

Alkohol und Rauchen

Aus Gründen des Brandschutzes, gilt im ganzen Gebäude ein striktes Rauchverbot. Im Aussenbereich stehen überdachte Rauchzonen zur Verfügung.

Aus Rücksichtnahme auf Menschen mit Suchthintergrund ist der Konsum von Alkohol in den Gemeinschaftsräumen untersagt.

Illegale Suchtmittel

Das Konsumieren, Handeln und Besitzen von illegalen Suchtmitteln ist im Gebäude und auf dem gesamten Areal verboten.

6. Aufnahme und Austritt

6.1. Aufnahmebedingungen

- Alter ab 18 Jahren, im erwerbsfähigen Alter
- Persönliche Zustimmung und Motivation zu einem Aufenthalt im Wohnen Neumünster als Teil einer diversen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft
- Hohe Wohnkompetenz (z.B. Haushalt, Wäsche, Kochen)
- Bereitschaft, sich in das Zusammenleben mit anderen Mietparteien zu investieren (Absprachen, Rücksicht etc.)
- Arbeit, mindestens 50%
- Keine Abhängigkeitserkrankung
- Kompetenz zur Selbstfürsorge
- Sozialkompetenz, die ein gewaltfreies Zusammenleben ermöglicht
- Sicherstellung der Finanzierung

6.2. Aufnahmeverfahren

Wechsel von Wohnangeboten innerhalb des Ländli Züri können durch die Bewohnenden initiiert werden. Dazu bietet ihnen ihre Begleitperson Unterstützung an.

Die einzelnen Schritte des Aufnahmeverfahrens für externe Bewerbende dienen der Klärung, ob das Ländli Züri eine geeignete Wohnform anbieten kann.

1. Telefonischer Erstkontakt (Austausch, ob ein Aufenthalt grundsätzlich in Frage kommt)
2. Schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular (Homepage)
3. Bewerbungsgespräch mit Hausführung
4. Vorbereitung des Eintritts (unter anderem Klärung der Finanzierung, mögliches Eintrittsdatum)

Probezeit: Die zweimonatige Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidungsfindung, ob diese Wohnform des Ländli Züri der geeignete Ort ist. Sie kann um einen Monat auf maximal drei Monate verlängert werden.

6.3. Austrittsverfahren

Ordentlicher Austritt: Kündigung durch den Klienten oder das Ländli Züri. Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Monat. Es besteht das Angebot für Unterstützung beim Prozess des Austritts/Übertritts durch das Ländli Züri.

Ausserordentlicher Austritt: In der Probezeit gilt gegenseitig eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Während einer allfälligen stationären Krisenintervention, deren Dauer absehbar ist, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz

7.1 Teil des Kirchgemeindeareals Neumünster

Auf dem Areal der Kirchgemeinde finden kirchliches Leben und diverse Veranstaltungen der reformierten Kirche Zürich statt.

Das Wohnen Neumünster ist konfessionsneutral. Eine religiöse/ideologische Übereinstimmung mit der reformierten Kirche und dem christlichen Glauben sowie die Teilnahme an den kirchlichen Angeboten werden nicht erwartet.

7.2 Autonomie

Bewohnende sollen im Ländli Züri ein Umfeld haben, in welchem sie ihre Selbstwirksamkeit und Identität frei entfalten können.

Bewohnende werden in ihrer Einzigartigkeit, mit ihren individuellen Lebensentwürfen und persönlicher Glaubensüberzeugung respektiert und angenommen.

Wir orientieren uns am Dokument qa1612 Persönlichkeitsschutz.

8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien

Das Ländli Züri führt keine bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB) durch.

In Notfallsituationen, wie bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, greifen wir vermittelnd und deeskalierend ein. Wir beurteilen die Situation kritisch und bieten, wenn es gemäss unserer Einschätzung notwendig ist, die Polizei und / oder die notfallpsychiatrische Fachperson auf.

9. Aussenkontakte

Die interne Begleitperson unterstützt und begleitet die Bewohner und Bewohnerinnen beim Aufbau und der Vertiefung von Aussenbeziehungen.

Die Begleitperson pflegt und koordiniert den Austausch mit externen Fachpersonen (Helfernetz des Bewohnenden) und initiiert Standortbestimmungen.

10. Personal

10.1. Fachliche Qualifikation

Die Mitarbeitenden des interdisziplinären Betreuungsteams werden nach fachlichen und persönlichen Qualifikationen ausgewählt. Wir erwarten eine Ausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich. Gemäss

kantonalen Richtlinien sind unsere Mitarbeitenden dazu verpflichtet, einen Strafregisterauszug und eine Erklärung abzugeben, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren läuft, bzw. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens zu geben. Alle Mitarbeitende haben einen Stellenbeschrieb, welcher von der Institutionsleitung und der Bereichsleitung Wohnen definiert wird. In unserer Institution gelten die Grundsätze der partizipativen Personalführung. Wir fördern die persönliche und berufliche Entfaltung unserer Mitarbeitenden. Weiterbildung, Intervention und Supervision sind Bestandteil unserer Personalpolitik. Schulungen in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen werden regelmässig durchgeführt.

10.2. Grundhaltung

Die Mitarbeitenden wollen ihr Leben nach dem Evangelium von Jesus Christus gestalten, ohne ihren Glauben den Bewohnenden aufzudrängen. Der Besuch sämtlicher spirituellen Angebote im Ländli Züri ist freiwillig.

11. Finanzierung

Die Pensionskosten werden in der Regel durch die IV, in Form von Renten mit entsprechenden Ergänzungsleistungen, Taggeldern oder durch die Sozialhilfe gedeckt.

12. Qualitätssicherung / Datenschutz

Unsere Institution wird vom kantonalen Sozialamt Zürich auditiert und erfüllt die qualitativen Richtlinien SODK Ost +, Version Zürich. Wir sind nach der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt und in deren Datenbank eingetragen.

Alle Mitarbeitende unterstehen den Richtlinien für die Schweigepflicht gemäss dem Dokument Regelungen Schweigepflicht (qa1601). Der Datenschutz wird mit der notwendigen Sorgfalt beachtet.